

27.09.22

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union im Bereich des Zivilrechts und zur Übertragung von Aufgaben an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Parlamentarische Staatssekretärin

Berlin, 23. September 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Bundesregierung zur EntschlieÙung des Bundesrates vom 8. Juli 2022 zum „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union im Bereich des Zivilrechts und zur Übertragung von Aufgaben an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ (BR-Drs. 285/22 – Beschluss).

Mit freundlichen Grüßen
Anette Kramme

Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates vom 8. Juli 2022 zum „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union im Bereich des Zivilrechts und zur Übertragung von Aufgaben an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ (BR-Drs. 285/22 – Beschluss)

vom 23. September 2022

Zu Ziffer 1:

Zu Ziffer 1:

Die Bundesregierung lehnt, wie in ihrer Gegenäußerung vom 15. Juni 2022 zur Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Mai 2022 ausgeführt, eine Zuständigkeit des Bundes, insbesondere der Behörden der Zollverwaltung (Zoll) oder der Bundesagentur für Arbeit (BA), für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 4 Nachweisgesetz (NachwG) ab.

Die Landesbehörden, deren Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sich aus § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 4 NachwG ergibt, sind aus Sicht der Bundesregierung hierfür auch geeignet. Die genannte Bußgeldvorschrift ist der bereits heute für die Nachweispflichten für Auszubildende geltenden Regelung in § 101 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) nachgebildet. Da die Länder bereits jetzt Bundesgesetze ausführen, die auf arbeitsrechtlichen Begrifflichkeiten aufsetzen (vgl. die o.g. Nachweisregelung im BBiG, sonstige bereits bestehende Bußgeldregelungen im Arbeitsrecht wie etwa § 121 Betriebsverfassungsgesetz, § 36 Sprecherausschußgesetz und § 45 Europäische Betriebsräte-Gesetz und auch die arbeitsschutzrechtlichen Kontrollaufgaben einschließlich der des Arbeitszeitgesetzes), geht die Bundesregierung davon aus, dass ein arbeitsrechtliches Grundverständnis zur Durchführung der Bußgeldregelung im NachwG in den Ländern vorhanden ist.

Eine Regelung besonderer behördlicher Einsichtsrechte wie bei einer allgemeinen Aufsichtsbehörde ist nicht vorgesehen. § 4 NachwG stellt eine Bußgeldregelung dar. Die dazu erforderlichen Befugnisse ergeben sich bereits jetzt aus § 46 OWiG.

Der Zoll ist keine Behörde zur allgemeinen Kontrolle des Arbeitsrechts. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung ist auf der Grundlage des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung zuständig. Eine Zuständigkeit der FKS für die

Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren kommt insofern nur bei unmittelbarem Zusammenhang mit den Prüfungsaufgaben der FKS und zum Zweck der Bekämpfung der in § 1 Abs. 2 und 3 SchwarzArbG definierten Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung in Betracht. Wie bereits in der Gegenäußerung der Bundesregierung geschildert, dient die Kontrolle des NachwG der Transparenz im Arbeitsverhältnis und nicht der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung. Die Prüfung von zivilrechtlichen Nachweisniederschriften und (schriftlichen) Arbeitsverträgen auf Vereinbarkeit mit dem NachwG gehört nicht zu den Aufgaben des Zolls. Daher prüft der Zoll auch im Rahmen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) gerade nicht die Einhaltung der Vorgaben des NachwG, sondern nutzt gegebenenfalls vorhandene Unterlagen ausschließlich für die Prüfung der Einhaltung des Mindestlohns nach § 20 MiLoG.

Eine Zuständigkeitsübertragung auf die BA wäre ebenfalls nicht sachgerecht. Die BA ist der für die Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) zuständige Verwaltungsträger und versicherungsfinanziert. Die Finanzierung einer Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 4 NachwG aus Sozialversicherungsbeiträgen kommt nicht in Betracht. Die Aufgaben der Arbeitsförderung nach dem SGB III stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung von Nachweispflichten nach dem NachwG im Arbeitsverhältnis. Die bei der BA bestehende Zuständigkeit nach § 16 Absatz 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) für die Ahndung von bußgeldbewehrten Nachweisverstößen durch Verleiher im Hinblick auf Leiharbeitsverträge nach § 16 Absatz 1 Nummer 8 i.V.m. § 11 Absatz 1 oder Absatz 2 AÜG lässt sich nicht auf andere Arbeitsverhältnisse außerhalb der Arbeitnehmerüberlassung übertragen. Diese Aufgabe steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des AÜG durch die BA. Um den Besonderheiten der Arbeitnehmerüberlassung Rechnung zu tragen, ist diese erlaubnispflichtig. Die BA ist für die Erteilung der erforderlichen Erlaubnis zuständig. Die Erlaubniserteilung setzt voraus, dass der Verleiher die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. In diesem Zusammenhang wird u.a. geprüft, ob Verleiher die besonderen Nachweisvorgaben einhalten. Dieser Sachzusammenhang besteht bei Arbeitsverhältnissen außerhalb der Arbeitnehmerüberlassung nicht.

Dies gilt entsprechend auch für die Deutsche Rentenversicherung. Die von den Trägern der Rentenversicherung durchgeführten und aus Mitteln der gesetzlichen Sozialversicherung finanzierten Prüfungen bei den Arbeitgebern (§ 28p SGB IV) stehen ebenfalls in keinem Zusammenhang mit der Erfüllung von Nachweispflichten nach dem NachwG im Arbeitsverhältnis. Eine Zuständigkeitsübertragung auf die Deutsche Rentenversicherung wäre daher ebenfalls nicht sachgerecht.

Zu Ziffer 2:

Die Bundesregierung stellt mit der Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung sowie mit der geplanten Agrar-Kleinbeihilfenrichtlinie sicher, dass alle landwirtschaftlichen Betriebszweige, die von den Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine durch negative Gewinnveränderungen betroffen sind, beihilfeberechtigt sind, sofern die Betriebszweige einen Beitrag zur Ernährungssicherheit leisten. In Anbetracht der begrenzten Mittel, die im Haushalt der Europäischen Union und im Bundeshaushalt für die Maßnahmen zur Verfügung stehen, ist es im Einklang mit den Zielen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren angebracht, die Förderung auf die betroffenen Sektoren der Nahrungsmittelproduktion zu begrenzen. Zu den beihilfeberechtigten Betrieben gehören daher Hopfenerzeuger und Pilzanbauer, nicht aber der Zierpflanzenbau oder die Baumschulen.